

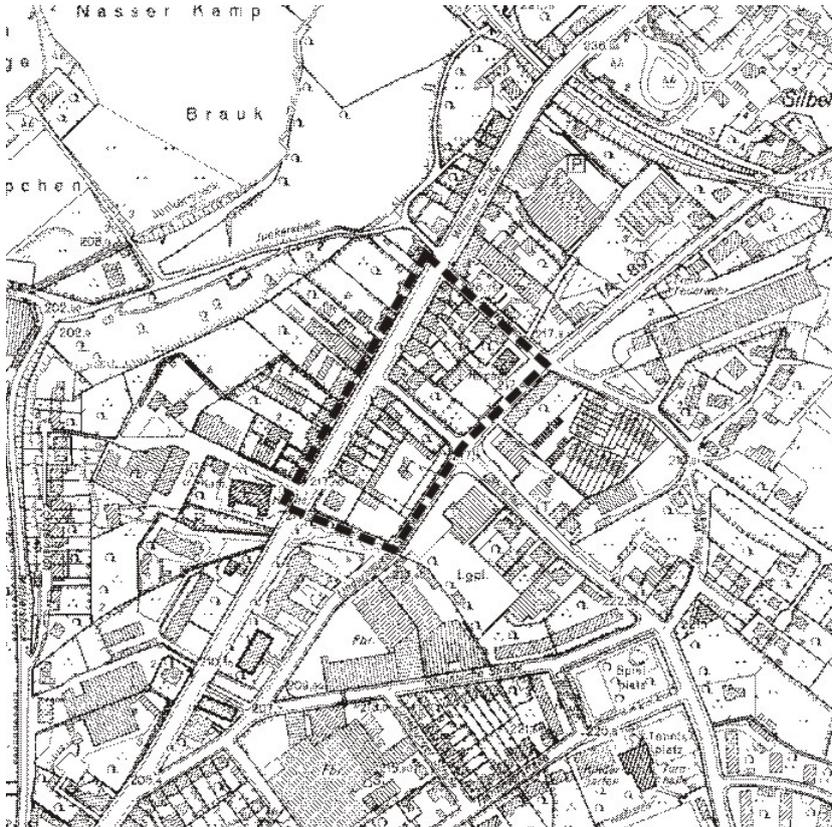
Begründungen zu den Aufhebungsverfahren

Bauleitplanverfahren Nr. 984 – Löhrrerlen/Linderhauser Straße –

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen zwischen der Wittener Straße, Löhrrerlen, Linderhauser Straße und wird südlich begrenzt durch eine öffentliche Grünfläche.

Lageplan



aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss vom 03.02.1997 (Drucks.-Nr. 4098/96)

Ziel des Bauleitplanverfahrens

Mit dem Bebauungsplan sollten die Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf den südöstlich zur Linderhauser Straße ausgerichteten Flächen geschaffen werden. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 112 – Linderhauser Straße – getroffene Festsetzung eines gegliederten Mischgebietes mit dem Ausschluss von Wohnungen in den südöstlichen Teilen des Baublocks stand den damaligen Nutzungsabsichten der Eigentümer entgegen.

Begründung für die Aufhebung

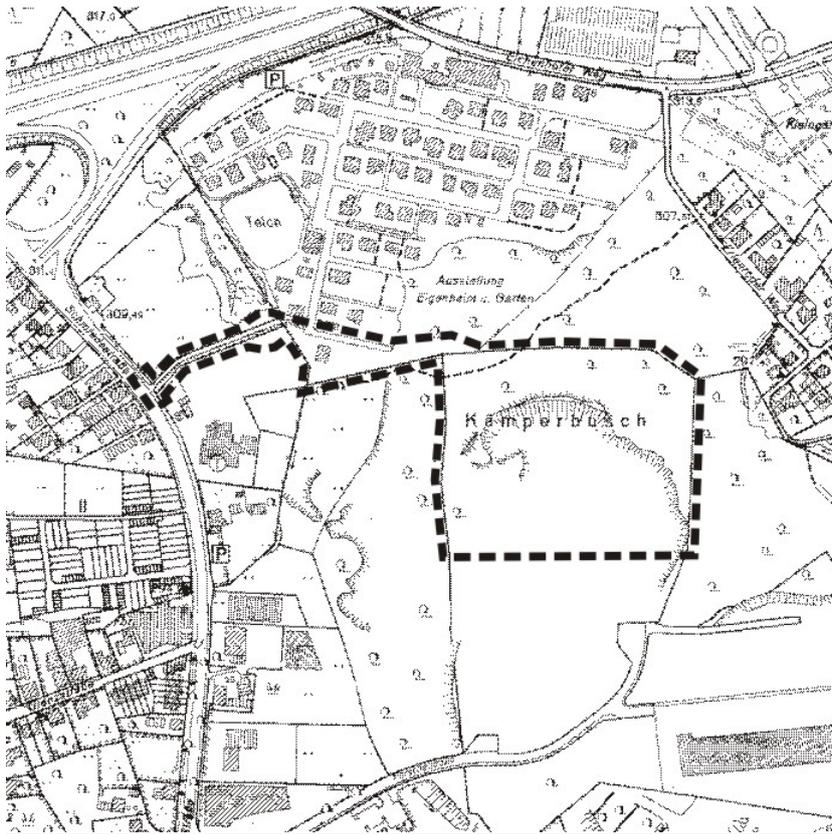
Die seinerzeit beabsichtigte Bebauung war bereits auf Grundlage der Planreife gemäß § 33 BauGB nach der öffentlichen Auslegung genehmigungsfähig. Jedoch wurden die Vorhaben seitens des Eigentümers nicht weiter verfolgt. Deshalb wurde die Bearbeitung des Planverfahrens eingestellt.

Bauleitplanverfahren Nr. 992 – Kämperbusch / Erschließung –

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird im Westen begrenzt durch die Schmiedestraße und beinhaltet die dortige Wegeparzelle und schließt im östlichen Anschluss den südlichen Zipfel der Musterhausausstellung und den nördlichen Teil des Geländes Uhlenbruch mit ein.

Lageplan



aufzuhebende Beschlüsse

Aufstellungsbeschluss vom 23.03.1998 (Drucks.-Nr. 4015/98)

Ziel des Bauleitplanverfahrens

Die in den rechtsgültigen Bebauungsplänen Nr. 479 – östlich Wittener Straße – und Nr. 507 – Uhlenbruch - festgesetzte öffentliche Erschließung der Gewerbeflächen Uhlenbruch konnte zunächst nicht umgesetzt werden, da eigentumsrechtliche Belange entgegenstanden. Deshalb sollten mit dem Bebauungsplan Nr. 992 die Voraussetzungen für eine alternative Straßenführung geschaffen werden.

Begründung für die Aufhebung

Letztlich kam es doch zu einer Einigung mit den Eigentümern der planmäßigen Erschließungsflächen. Die Porschestraße wurde daraufhin entsprechend den Festsetzungen der Bebauungspläne ausgebaut und die Gewerbeansiedlung konnte beginnen.

Entwicklungsgebiet Nächstebreck

In den 1970er Jahren gab es Überlegungen, im Raum Nächstebreck eine Art „Satelitenstadt“ zu entwickeln. Hierdurch sollte dem damaligen erheblichen Wohnraumbedarf der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Die Planungen kamen damals nicht zum Zuge. Geblieben ist ein planungsvorbereitender Beschluss des Rates der Stadt vom 19.05.1969 mit dem Auftrag, für einen verbal beschrieben Bereich im Raum Nächstebreck Bebauungspläne aufzustellen.

Text im Stadtboten Nr. 60 vom 26.06.1969:

Aufstellung von Bebauungsplänen

für das Gebiet in Wuppertal-Nächstebreck zwischen: Bundesstraße 326 vom Schnittpunkt Mählersbeck in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze zwischen der B 326 und der Wittener Straße – Wittener Straße von der Stadtgrenze in südlicher Richtung bis zum Grundstück Wittener Straße Haus-Nr. 77 – Wegeverbindung zwischen der Wittener Straße und der Straße Ecksteinsloh vom Grundstück Wittener Straße Haus-Nr. 77 bis zur Straße Ecksteinsloh – Südgrenze des Hausgrundstücks Ecksteinsloh 26 bis zur Straße Mählersbeck – Mählersbeck vom Grundstück Ecksteinsloh 26 in nördlicher und nordwestlicher Richtung bis zur B 326.

Der Rat der Stadt hat am 19.05.1969 beschlossen, Bebauungspläne aufzustellen, deren Geltungsbereiche innerhalb der oben genannten Grenzen liegen werden.

Wuppertal, den 18.Juni 1969

Der Oberstadtdirektor
I.V.: Dr. Finke
Beigeordneter

Die oben genannte Beschreibung des Entwicklungsgebietes ist nur schwer nachzuvollziehen. Deshalb wurde die verbale Beschreibung in den Lageplan Anlage 04 zum besseren Verständnis übertragen.